


REPUBLIK ÖSTERREICH
**BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GÉWERBE UND INDUSTRIE**

Geschäftszahl 14.064/17-I/1/84

 An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird
(Datenschutzgesetz-Novelle 1985);
Begutachtungsverfahren

d u r c h B o t e n !
d r i n g e n d !
28/SN-79/ME

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

A. Ötzinger

Schriftl. GESETZENTWURF
Zl. 38 -GE/1984

Datum: 6. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-07 *le*

 Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.
Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewer-
be und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert
wird (Datenschutzgesetz-Novelle 1985) zu übermitteln.

Wien, am 31. August 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

25 Beilage *u*

 Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

d u r c h B o t e n !

d r i n g e n d !

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Koär.Dr.Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

┌ Geschäftszahl 14.064/17-I/1/84 ┐

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

└

└

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird
(Datenschutzgesetz-Novelle 1985);
Begutachtungsverfahren

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Daten-
schutzgesetz geändert wird, der mit Schreiben vom 18.6.1984,
Zl. 810 026/6-V/4/84 übermittelt wurde, beehrt sich das ho.
Ressort folgendes mitzuteilen:

Zu § 3 Z.3:

Nach dieser Definition des Auftraggebers erhebt sich die
Frage, unter welchem Begriff der Bundeslastverteiler einzuordnen
wäre. Soll unter "jedes Organ einer Gebietskörperschaft" jeweils
nur ein verfassungsmäßiges Organ verstanden werden oder ist jedes
in Organfunktion tätig werdende Organisationselement einer Ge-
bietskörperschaft als Organ im Sinne dieses Gesetzes anzusehen,
also auch der Bundeslastverteiler als Organ des Bundes. Eine
entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wäre anzustreben.

Zu § 3 Z.4:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß der anonym bleiben-
de "beauftragte Verarbeiter" - welcher Ausdruck hiermit anstelle
des "Dienstleisters" vorgeschlagen wird - nicht nur dem Betroffenen
unbekannt bleibt, sondern die Tatsache der beauftragten Datenver-
arbeitung - für jeden allfälligen Auftraggeber - durch einen
"Dienstleister" mangels einer analogen Bestimmung zu § 23 (3) des

geltenden Gesetzes nicht zu registrieren ist und damit eine "Grauzone des Datenschutzes" entstehen könnte.

Zu § 10:

Bei der Festlegung von Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere nach Z.4 und 5, sollte die Problematik der dezentralen Arbeitsplatzrechner, für die derart umfassende Sicherheitsvorkehrungen praktisch kaum zu verwirklichen sind, überlegt werden.

Schließlich sei angemerkt, daß durch Übergangsbestimmungen die Geltung bzw. Weitergeltung der erfolgten Meldungen und Registrierungen sowie die Auswirkungen auf anhängige Verfahren klargestellt werden sollten.

Wien, am 31. August 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

